



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

vom 01. Januar 2007

Die Gemeinde Münsing erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) und Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), sowie Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2006 beschlossene

Satzung

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Ausübung von genehmigten Sondernutzungen über den Gemeingebrauch hinaus, unabhängig davon, ob es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Sondernutzungen handelt, Sondernutzungsgebühren. Dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen, die ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt werden.
- (2) Die Sondernutzung gilt auch für den Raum, der in der Gemeinde Münsing dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt,
 - d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma, als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall:
 - a) nach Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie,
 - a) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Bei Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Einheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Der zu errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle EURO aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als die allgemeine Mindestgebühr festzusetzen, so ist die Mindestgebühr anzuwenden.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist
 - e) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - f) dessen Rechtsnachfolger,
 - g) wer die Sondernutzung ausübt.
- (5) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (6) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma, als auch der Bauherr Gebührenschildner.
- (7) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungsgenehmigung erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Dabei werden die Gebühren regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist gleichzeitig der Entrichtungszeitpunkt.
- (4) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Genehmigungsbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend abrechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschild angerechnet.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Kommunalabgabengesetz – KAG), sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 6 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet bei genehmigten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Genehmigung. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8 Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 9 Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) jede Art von Firmen-, Leucht- oder Reklameschildern;
 - b) Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.) sowie Treppen;
 - c) die Einleitung von Abwässern in Straßengräben, die Überbrückung von Straßengräben und Bächen und die Herstellung von Ausfahrten aus Feldern und Grundstücken;
 - d) Fahrradständer, die mit dem öffentlichen Verkehrsraum nicht fest verbunden sind und nur während der üblichen Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden;
 - e) über- und unterirdische Leitungen, insbesondere für die Weidebewirtschaftung;
 - f) Stände, die gemeinnützigen, wie kulturellen, caritativen und sozialen Zwecken dienen;
 - g) Werbeanlagen in Verbindung mit Uhren;
 - h) Straßensperrungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen, Veranstaltungen, Standkonzerten;
 - i) alle Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
 - j) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 - k) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches, für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden
- (2) Die allgemeine Gebührenbefreiung schließt die nach §§ 3 und 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Münsing erforderliche Anzeige und Genehmigung nicht aus.
- (3) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

- (4) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein. Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag gleich oder weniger als 5,00 Euro beträgt.
- (2) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt dieser Satzung, der Sondernutzungssatzung oder des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 8 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Münsing, den

Michael Grasl
Erster Bürgermeister

Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Münsing (Sondernutzungssatzung – SNS) wurde durch Niederlegung im Rathaus Münsing, Weipertshausener Straße 5, Zimmer 2, amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde am 18.12.2006 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 17.01.2007 wieder abgenommen.

Münsing, den

Michael Grasl
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten, -buden und –planken, Containern, sowie Lagerung von Baustoffen und –materialien und Gegenständen aller Art Lagerung(Abstellen) von Arbeitswagen, Krananlagen, Baumaschinen	Je qm Verkehrsfläche und je angefangene Woche Jedoch eine Mindestwochengebühr von	1,00 15,00
2	Gehsteigsperrung	Je angefangene Woche	15,00
3	Straßensperrungen, außer bei Filmaufnahmen	Je angefangene Woche	15,00
4	Straßensperrungen bei Filmaufnahmen, ohne Umleitung	Pro halber Tag	100,00
5	Straßensperrungen bei Filmaufnahmen, mit Umleitung	Pro halber Tag	150,00
6	Verkaufsstände	Je nach Größe je Tag	5,00 bis 15,00
7	Kioske, Imbißstände u.ä.	Je qm Verkehrsfläche und Jahr	25,00 bis 100,00
8	Straßenüberspannungen (Baustrom etc.)	Je angefangene Woche	25,00
9	Schaustellerunternehmen	Je qm und je Tag	0,50 bis 6,00
10	Zirkusunternehmen	Je Tag	2,50 bis 25,00
11	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften	Je qm und Monat	1,00
12	Aufstellung von Informationsständen	Je Stück und Tag	0,50
13	Aufstellung von Informationsschildern für gewerbliche Veranstaltungen	je Ansichtsfläche und Tag	0,50
14	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständen, etc	Stück bis max. 1 qm im Jahr	15,00